

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1930.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

I. Verordnung über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes. (Vom 24. November 1930.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell J.-Rh.,
in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, vom 25. Juni 1903 (ergänzt durch Bundesgesetz vom 15. März 1930), ferner der bezüglichlichen Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. Januar 1906,

verordnet:

Art. 1. Für die Berücksichtigung der nach Bundesrecht in Betracht fallenden Zweckbestimmungen gilt die nachstehende Regelung:

1. Kosten der Lehrstellen. — Die finanzielle Beteiligung erfolgt gemäß den Bestimmungen der kantonalen Schulverordnung zu Lasten der Landesschulkasse.
2. Bau, Umbau und Ankauf von Schulhäusern. — Der Beitrag beträgt einen Drittel der wirklichen Kosten, mit Einschluß derjenigen für die innere Ausstattung. Er wird in der Regel in jährlichen Teilzahlungen ausgerichtet. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulverordnung.
3. Erweiterung von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten und Errichtung von Turnhallen. — Der Beitrag beträgt einen Drittel bis die Hälfte der bezüglichlichen Kosten. Für Erstellung von Turnhallen kann er in jährlichen Teilzahlungen ausgerichtet werden.
4. Ausbildung von Lehrkräften. — Im Kanton wohnhafte, bedürftige Lehramtskandidaten, welche an staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone herangebildet werden, erhalten ein Jahresstipendium von Fr. 100.— bis Fr. 200.—. — Auslagen der Schulgemeinden für die fachliche und methodische Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- und Wiederholungskursen werden bis zu 50 % rückvergütet. — Die Kosten der von der Landesschulkommission angeordneten Kurse (Turnkurse, Lehrerkonferenzen u. s. w.) werden zur Gänze durch die Subventionskasse übernommen.
5. Aufbesserung von Lehrer-Besoldungen, Beiträge an die Lehreralterskasse und Förderung von Fürsorgekassen. —